

# Stiftungs Position

---

## Verbesserung der Rahmenbedingungen für Stiftungen

Die Demokratie lebt von der aktiven Bürgergesellschaft. Gemeinnützige Stiftungen sind eine ihrer tragenden Säulen. Hier liegen noch viele Potentiale brach. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung und Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen.

Auch volkswirtschaftlich sind Stiftungen hoch bedeutsam: im so genannten Dritten Sektor, für den die Mitfinanzierung durch Stiftungen überlebenswichtig ist, sind 2 Millionen Menschen erwerbstätig.

Vergangene Reformen haben gezeigt, dass die Verbesserung entsprechender Rahmenbedingungen hilft, private Ressourcen zu mobilisieren und Engagement zu beflügeln.

Aus diesem Grund fordert der Bundesverband deutscher Stiftungen, die Rahmenbedingungen für Errichtung gemeinnütziger Stiftungen und Zustiftungen zu verbessern und das Gemeinnützigkeitsrecht zu entbürokratisieren. Kernpunkte sind dabei:

- Erleichterung größerer Zuwendungen zum Kapital neuer und bestehender gemeinnütziger Stiftungen
- Vereinheitlichung von Spendenabzugsbeträgen

## 1. Stärkung des Stiftungswesens durch Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von *Zuwendungen in das Vermögen* einer gemeinnützigen Stiftung

a. Der Sonderabzugsbetrag gem. § 10b Abs. 1a EStG soll derart geändert werden, dass er auch für Zuwendungen in das Vermögen *bestehender* Stiftungen gilt und damit nicht nur für Zuwendungen in der *Gründungsphase* gewährt wird.

b. Der so erweiterte Sonderabzugsbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock gem. § 10b Abs. 1a EStG soll zudem auf 1 Mio. € erhöht werden und auch auf die Körperschaftsteuer erweitert werden.

## 2. Vereinheitlichung und Anhebung der Abzugsgrenze des Sonderausgabenabzugs für gemeinnützige Institutionen auf 20 % bei gleichzeitiger Fokussierung auf die Kernbereiche gemeinnützigen Handelns

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sollen

- einheitlich
- bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte

als Sonderausgaben abzugsfähig sein (§ 10 b Abs. 1 S.1 und 2 EStG).

Die derzeitigen Differenzierungen führen zu unnötiger Rechtsunsicherheit und sind im europäischen Vergleich nicht konkurrenzfähig.

## 3. Erleichterung des bürgerschaftlichen Engagements

Durch Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Abbau bürokratischer Hemmnisse gilt es, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland nachhaltig zu erleichtern. Dazu gehören u.a. eine Verbesserung der Haftungssituation für ehrenamtlich Tätige, eine Vereinfachung der Regeln für die Mittelverwendung und der Abbau überzogener Vorgaben im Spendenrecht.